

RS Vfgh 1996/3/14 V56/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §61a

Rechtssatz

Einstellung des Verfahrens infolge Zurückziehung des Individualantrags.

Dem Begehr auf Ersatz der Prozeßkosten ist nicht stattzugeben, weil §61a VfGG einen solchen Ersatz nur im Fall des Obsiegens des Antragstellers, nicht jedoch für den Fall der Einstellung des Verfahrens vorsieht. Es besteht für das Verordnungsprüfungsverfahren keine dem §88 iVm §86 VfGG (betreffend die Einstellung eines Bescheidbeschwerdeverfahrens infolge Klaglosstellung) entsprechende Regelung, die im vorliegenden Fall zum Kostenersatz führen könnte.

Entscheidungstexte

- V 56/94
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.03.1996 V 56/94

Schlagworte

VfGH / Zurücknahme, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:V56.1994

Dokumentnummer

JFR_10039686_94V00056_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>